

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3161

Permalink: [www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3161](http://www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3161)



### Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

### Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

**SVP des Kantons Zürich**

Lagerstrasse 14  
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 2. Februar 2021

---

***Sozialhilfemissbrauch fördern? Unbrauchbares Sozialhilfegesetz NEIN***

*Nationalrätin Barbara Steinemann, Präsidentin Initiativkomitee*

---

Sollen Sozialdetektive eine ausreichende gesetzliche Grundlage erhalten, damit der Missbrauch unserer Sozialversicherungsleistungen auch effektiv bekämpft werden kann? Das war die zentrale Frage des Abstimmungskampfes vom 28. November 2018 auf Bundesebene.

Sie stellte sich, weil der Menschenrechtsgerichtshof in Strassburg in einem Falle gerügt hatte, dass die Schweiz die Details rechtlich mangelhaft abgestützt hätte. So musste das Bundesparlament eine klare gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung von Sozialversicherungsbetrug schaffen. Dagegen hat die

Linke das Referendum ergriffen. Schliesslich haben die Stimmbürger Ende November 2018 mit 64,7 Prozent deutlich Ja gesagt.

Damals ging es um Sozialversicherungsbetrug. Die Annahme lag nahe, dass auch die rechtliche Basis zur Bekämpfung von Sozialhilfebetrug ungenügend war. Sozialhilfe ist aber eine kantonale Kompetenz. Drei Kantonsräte, SVP-Bezirksrichter Benedikt Hoffmann, die langjährige Walliseller Sozialvorsteherin Linda Camenisch von der FDP und der BDPLer Rico Brazeros reichten eine Parlamentarische Initiative mit dem Titel «Klare gesetzliche Grundlage für Sozialhilfedetektive» ein, damit der Kanton Zürich alle Ansprüche des Menschenrechtsgerichtshofes erfüllt.

Aber im März 2019, mitten im Gesetzgebungsprozess, kippte das Parlament nach den Neuwahlen nach links: Schliesslich haben SP, Grüne und GLP mit 88 zu 85 und damit einem

Zufallsentscheid allen Instrumenten für die effiziente Bekämpfung von Missbrauch die Zähne gezogen.

Man weiss nicht so genau, wie häufig die Sozialhilfe betrogen wird. Kriminelles Treiben hat es in sich, dass ihr Ausmass in Dunkelziffern verhüllt ist.

Im Kanton Genf ist die Sozialhilfe kantonal organisiert. Die zentrale Organisation brachte wenig Bürgernähe und damit Anonymität und wenig Kontrolle mit sich. Seit dem 1. Oktober 2016 ist Sozialhilfemissbrauch ein Grund zur Ausweisung aus der Schweiz. Das hat den Kanton Genf dazu bewogen, eine Amnestie für Sozialleistungsbezüger aller Art durchzuführen. Im Zuge dieser Begnadigung wurden 91 000 Briefe an Empfänger von Sozialhilfe, Zusatzleistungen und Prämienverbilligung verschickt. Davon kamen schon mal 2417 Briefe wegen Unzustellbarkeit zurück, das bedeutete, dass in diesen Haushalten schon mal ganz grundsätzlich etwas nicht stimmte. Genf hatte an tausende Personen Sozialleistungen ausgezahlt, die mit grosser Wahrscheinlichkeit diese nicht zugute gehabt hätten, sei es, weil sie im kaufkraftgünstigen Ausland wohnen und bloss noch zu Zwecken der Abgreifung der Sozialgelder in Genf ein Domizil unterhalten, sei es, weil die Berechtigten bereits verstorben sind und nun allenfalls die Verwandten die Mittel kassieren.

In 1939 Selbstanzeigen kamen Tausende von undeklarierten Häusern, Wohnungen, Renten oder Bankkonten im Ausland zum Vorschein und weitere 370 Personen haben ohne Erklärung auf Sozialleistungen verzichtet. Der selbstdeklarierte Sozialbetrug betraf 3 Prozent der Sozialleistungsbezüger.

Eine ähnliche Amnestie gab es auch im Kanton Neuenburg, wo sich 1500 Leistungsbezüger selber regulisiert haben, was 3,5 Prozent aller Sozialleistungsempfänger ausmacht, mit dem Fazit, dass die Kontrollen verschärft wurden.

Eine Schwierigkeit bei dieser Abstimmung ist der formelle Titel: Die Überschrift der Parlamentarischen Initiative «klare gesetzliche Grundlage für Sozialdetektive» ist geblieben, obwohl der Inhalt völlig ins Gegenteil verkehrt wurde. Für die Kampagne haben wir darum sehr sorgfältige Überlegungen machen müssen, wie wir diese Konstellation den Bürgerinnen und Bürgern aufzeigen wollen: Man muss Nein stimmen, um eine bessere Lösung zu ermöglichen. Benjamin Fischer wird gleich erläutern, wie unser Lösungsvorschlag aussieht. Mit im Boot haben wir viele Gemeinden, sie haben ja diese Volksabstimmung erst ermöglicht, weil sie die Nachteile durch diese Teilrevision sehen. Aus diesem Grund werden auch zahlreiche Vertreter der Gemeinden aus FDP, CVP und Parteilosen auf unserer Seite kämpfen. Stefan Schmid wird die Sicht der Gemeinden schildern.

**SVP des Kantons Zürich**

Lagerstrasse 14  
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 2. Februar 2021

---

## ***Die Sicht der Referendumsgemeinden***

*Kantonsrat Stefan Schmid, Gemeindepräsident Niederglatt*

---

**Die Verfassung des Kantons Zürich räumt den Gemeinden das Recht ein, gegen Beschlüsse des Kantonsrates das Referendum zu ergreifen und eine Volksabstimmung zu verlangen. Damit ein Gemeindereferendum erfolgreich ist, benötigt es die Unterstützung von 12 politische Gemeinden. Die vom Kantonsrat nur hauchdünn verabschiedete Gesetzesänderung ist in der Praxis unbrauchbar. Aus diesem Grund haben 49 Gemeinden das Gemeindereferendum ergriffen.**

Der denkbar knappe Kantonsratsbeschluss wird von vielen Gemeinden bekämpft. Weshalb? Weil er konkret dazu führt, dass sowohl auf Seite der Verwaltung in den Gemeinden, als auch bei den Bezirksräten ein massiver zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht, wenn Observationen vorgängig bewilligt werden müssen.

Diese Regelung ist völlig praxisfremd, weil Observationen bei einem konkreten Verdacht in der Regel rasch umgesetzt werden müssen. Wenn sie beispielsweise einen konkreten Verdacht auf Schwarzarbeit haben, müssen sie diesem Verdacht zeitnah nachgehen können. Wenn Sie auf eine Bewilligung für eine Observation warten müssen, ist die Schwarzarbeit auf der betreffenden Baustelle bereits verrichtet, der Sozialhilfemissbrauch bereits Tatsache.

Das Verifizieren, ob die von Sozialhilfebezüglern gemachten Angaben auch der Tatsache entsprechen, wird mit der Vorlage de facto verunmöglicht, denn solche Arbeiten dürfen neu nur noch vom öffentlichen Raum aus erfolgen. Es ist zukünftig nicht mehr erlaubt, mittels spontanen Hausbesuchen zu verifizieren, ob die gemachten Angaben zur Haushaltsgrössen der Tatsache entsprechen.

Die Vorlage hat also zwei eklatante Schwächen. Das neue Sozialhilfegesetz erschwert und verunmöglicht den wichtigen Kampf gegen den unsäglichen Sozialhilfemissbrauch. Insbesondere werden nämlich auch Instrumente zur Standortbestimmung – also sogenannte GPS-Tracker - verboten.

Im November 2018 hiess das Schweizer Stimmvolk eine eidg. Gesetzesgrundlage für Observationen mit 64,7% deutlich gut. Dieses Gesetz, welches von den Gemeinden etwa im Bereich der Ergänzungsleistungen angewendet wird, erlaubt zur Überwachung insbesondere auch den Einsatz von GPS-Trackern.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb gegen rechtschaffene Bürgerinnen und Bürger, welche Ergänzungsleistungen benötigen, GPS-Tracker eingesetzt werden sollen, dasselbe Mittel jedoch bei klaren Indizien von Sozialhilfemissbrauch nicht eingesetzt werden darf.

Auch bezüglich der Hausbesuche ist nicht nachvollziehbar, dass der Staat im Rahmen der Pandemie bei Ihnen zu Hause kontrollieren darf, ob die 5-Personenregel eingehalten ist. Derselbe Staat soll aber, bei einem konkreten Verdacht, dass ein Sozialhilfebezüger einen mitzahlenden Mitbewohner hat, nicht mal unangemeldet das Treppenhaus betreten.

Der Entscheid des Kantonsrates missachtet de facto auch den Volksentscheid, dass es sich bei Sozialhilfebetrug um ein schweres Delikt handelt, welches zum Landesverweis führen soll. Denn Sozialhilfemissbrauch stellt die Akzeptanz der Sozialhilfe als wichtigste soziale Errungenschaft in der Bevölkerung aufs Spiel. Wer sich an der Sozialhilfe und den Steuergeldern der Allgemeinheit illegal bedient, soll ausgeschafft werden. Dafür brauchen die Gemeinden jedoch wirksame Mittel, um im Verdachtsfall rasch reagieren zu können.

Bei den Exekutiven in den Gemeinden oder den Sozialbehörden handelt es sich um von der eigenen Bevölkerung gewählte Personen, welche bis anhin seriöse Arbeit leisteten und grundsätzlich verantwortungsvoll und umsichtig handeln. Diese Personen setzen sich für den gezielten Einsatz der Steuergelder ein. Sie wollen sich auch dafür einsetzen, dass die Steuergelder nicht gesetzeswidrig in falschen Taschen landen. Lassen wir diese Menschen also ihre Arbeit tun.

Mit einer Ablehnung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird die Chance zur Erarbeitung einer effektiven und für die Gemeinden brauchbaren kantonalen Gesetzesgrundlage geschaffen.

Bis dahin steht es den Gemeinden frei, Observationen kommunal zu regeln. Auch der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf eine Anfrage im Kantonsrat dargelegt, dass keine Eile besteht. Er schrieb wortwörtlich – ich zitiere aus der Antwort auf KR-Nr. 348/2016 «Der Regierungsrat sieht für den Kanton Zürich keinen Handlungsbedarf. Der Einsatz von sogenannten Sozialdetektiven als Bestandteil der Massnahmen der Gemeinden zur Bekämpfung des Sozialhilfemissbrauchs ist gestützt auf die Rechtsgrundlage im SHG (Sozialhilfegesetz) weiterhin möglich.»

Die Ausrichtung von Sozialhilfe und damit die Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch ist Sache der Gemeinden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, brauchen die Gemeinden griffige Mittel. Wir brauchen also nicht einen Schnellschuss für ein schlechtes und praxisfremdes Gesetz.

Darum NEIN zur Änderung des Sozialhilfegesetzes und damit NEIN zur Erschwerung der Arbeit von Sozialdetektiven und NEIN zum Sozialhilfemissbrauch.

## **SVP des Kantons Zürich**

Lagerstrasse 14  
8600 Dübendorf

Tel. 044 217 77 66

Fax 044 217 77 65

E-Mail: sekretariat@svp-zuerich.ch



Dübendorf, 2. Februar 2021

---

## ***Lösungen der SVP für ein brauchbares Sozialhilfegesetz***

*Kantonsrat Benjamin Fischer, Parteipräsident Kanton Zürich*

---

Sie haben es gehört, das neue Sozialhilfegesetz ist ein Etikettenschwindel. Es verspricht «klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive», in Wahrheit aber verhindert es defacto den Einsatz von Sozialdetektiven. Der irreführende Titel ist wie bereits erwähnt darauf zurückzuführen, dass die Vorlage auf eine Parlamentarische Initiative der SVP zurückgeht, welche jedoch durch die neue links-grüne Mehrheit des Kantonsrates ins Gegenteil verkehrt wurde. Mit einem Nein zur Änderung des Sozialhilfegesetzes am 7. März wird der Status Quo beibehalten. Dieser ist besser als das vorgeschlagene Gesetz, jedoch nach wie vor unbefriedigend.

Was die SVP fordert ist ganz einfach, es ist der Inhalt der Parlamentarischen Initiative Hoffmann sowie die Resultate aus der Beratung in der zuständigen Kommission für Soziale Sicherheit und Gesundheit. Wesentlich sind dabei drei Punkte:

1. Technische Hilfsmittel wie GPS-Tracker müssen erlaubt sein.
2. Unangemeldete Hausbesuche müssen möglich sein.
3. Die unpraktikable Bewilligung jeder Massnahme durch einen Bezirksrat muss gestrichen werden.

Etwas konkreter ausgeführt bedeutet dies:

Besteht ein konkreter Verdacht, dass die hilfeschende Person falsche Angaben gemacht oder irreführende Unterlagen vorgelegt habe, so ist die Fürsorgebehörde berechtigt, die hilfeschende Person verdeckt zu observieren, sofern die Abklärungen ansonsten aussichtslos wären. Sofern es für die Durchführung einer Observierung notwendig ist, ist die Fürsorgebehörde berechtigt, technische Hilfsmittel zur Ortung der hilfeschenden Person zu verwenden.

Die Fürsorgebehörde kann Spezialistinnen und Spezialisten mit der Observation beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Sorgfalts- und Schweigepflicht wie die auftraggebende Fürsorgebehörde.

Unter den genannten Voraussetzungen kann die Fürsorgebehörde am Wohnort der hilfeschenden Person unangemeldet Augenscheine durchführen. Die hilfeschende Person hat diese zu dulden. Vorbehalten bleiben Verweigerungsrechte gemäss Art. 163 ZPO. Eine ungerechtfertigte Weigerung kann die Fürsorgebehörde zu Lasten der hilfeschenden Person würdigen.

Die hilfeschende Person wird über die Ergebnisse der Massnahmen informiert (wenn nötig erst nachträglich) und ihr wird Gelegenheit gegeben, zu den über sie eingeholten Auskünften und zu den sie betreffenden Augenscheinen sowie Observierungen Stellung zu nehmen.

Die Überwachungsmaßnahmen sind mindestens alle drei Monate zu überprüfen. Dabei sind in Nachachtung der Verhältnismässigkeit insbesondere mit wachsender Dauer der Massnahmen die Anforderungen an die Dringlichkeit des Verdachtes höher anzusetzen.

Darüber sind sich die bürgerlichen Parteien im Kantonsrat einig und dafür zeichnete sich im Kantonsrat in alter Zusammensetzung eine Mehrheit ab, und wir sind überzeugt, dass dies auch im Sinne der Mehrheit der Stimmbevölkerung ist. Insbesondere ist es aber ein Anliegen der Gemeinden, die das Referendum ergriffen haben, dank dem wir am 7. März über die Änderung des Sozialhilfegesetzes abstimmen können.

Wie wollen wir dieses Ziel erreichen?

Nach der Abstimmung vom 07. März werden wir erneut im Kantonsrat aktiv. Gleichzeitig wird im Falle eines Neins auch der Regierungsrat prüfen, ob ein neuer Antrag auf den Tisch kommt. Gleichzeitig haben wir bereits eine Volksinitiative mit dem genannten Inhalt bereit. Der Kanton Zürich braucht klare rechtliche Grundlagen für Sozialdetektive um den asozialen Sozialhilfemissbrauch wirksam zu bekämpfen. Dafür muss der vorliegende Etikettenschwindel am 7. März abgelehnt werden.